



# Geschäftsordnung des Eisportvereins Ravensburg e.V.

**Beschlossen vom Vereinsausschuss am 23.01.2017**

**Geändert vom Vereinsausschuss in § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 am 09.05.2022.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren in allen Sitzungen der satzungsgemäß vorgesehenen Beschlussorgane sowie in den organisierten Arbeitsbesprechungen des Vereins. Zu den organisierten Arbeitsbesprechungen zählen insbesondere Trainer- und Betreuersitzungen.

## **§ 2 Teilnehmer**

- (1) Berechtigt zur Sitzungsteilnahme sind alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Die Einladung erfolgt durch den Leiter der Sitzung.
- (2) Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (3) Gäste können durch Mehrheitsbeschluss zugelassen werden. Der Vorsitzende erläutert Namen, Funktion und Begründung der Teilnahme des Gastes. Bei Diskussionen über Arbeitsverhältnisse oder über schutzwürdige Belange anderer Institutionen oder Organisationen sind Gäste grundsätzlich auszuschließen. Dazu gehören insbesondere Belange kooperierender Kapitalgesellschaften und Verbände sowie der Stadt Ravensburg.

## **§ 3 Einladung und Tagesordnung**

- (1) Die Einberufung und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung regelt § 6 Abs. 1 der Satzung
- (2) Für alle anderen Organe des Vereins sind die Sitzungstermine mit einem Vorlauf von mindestens fünf Kalendertagen bekanntzugeben.
- (3) Eine Tagesordnung nach (2) ist rechtzeitig, mindestens aber am Tag vor der Sitzung allen Teilnehmern zugänglich zu machen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind zu Sitzungsbeginn möglich. Die Tagesordnung ist zu Sitzungsbeginn mit Mehrheit zu beschließen.
- (5) Von den Fristen kann per einstimmigem Beschluss der Sitzungsteilnehmer abgewichen werden, sofern gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

## **§ 4 Protokolle**

- (1) Protokolle der Mitgliederversammlung regelt § 6 Abs. 5 der Satzung
- (2) Die Protokolle von Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses regelt § 4 Abs. 11 der Satzung
- (3) Für alle anderen Vereinsorgane und für organisierte Arbeitsbesprechungen sind Protokolle zu verfassen, aus denen Zeit, Ort, Teilnehmer sowie Beschlüsse der Versammlung offensichtlich werden.
- (4) Alle Protokolle werden vom Schriftführer oder von der Geschäftsstelle des Vereins zentral erfasst und aufbewahrt. Der Protokollführer hat beim Ausscheiden aus dem Amt Dateien aller von ihm verfassten Protokolle dem Vorstand zu überlassen.

## **§ 5 Sitzungsführung**

- (1) Sitzungen werden bei ihrer Anwesenheit vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet. Sie können die Sitzungsleitung bei Abteilungsversammlungen oder Arbeitsbesprechungen auf eine andere Person übertragen. Der Sitzungsleiter eröffnet und schließt die Sitzung.
- (2) Der Sitzungsleiter oder ein von ihm Beauftragter führt bei Bedarf eine Rednerliste. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Wortbeiträgen, die nicht die aufgerufene Sache betreffen oder über ein übliches Maß hinaus zu lang sind, kann der Sitzungsleiter das Wort entziehen. Auf Antrag des Betroffenen können die Sitzungsteilnehmer über eine Wiedererteilung des Worts beschließen.
- (3) Der Vorsitzende kann zum Zweck der Sitzungsleitung oder der sachlichen Darstellung jederzeit das Wort ergreifen. Der Vorsitzende kann vor einer Abstimmung zur Zusammenfassung des Sachverhalts sowie zur Darstellung der eigenen Meinung als Letzter das Wort ergreifen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Aufheben von beiden Händen kenntlich gemacht. Sie unterbrechen die Sachdebatte und werden unmittelbar behandelt. Ein Redner zur Sache kann unmittelbar nach dem eigenen Beitrag keinen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Der Antrag zur

Geschäftsordnung ist zu begründen. Eine Gegenrede ist zuzulassen. Der Vorsitzende kann vor der Abstimmung seine eigene Position darlegen.

(5) Zur Geschäftsordnung können beantragt werden:

- a. Abstimmung ohne weitere Wortmeldung
- b. Schluss der Rednerliste
- c. Begrenzung der Rednerzeit
- d. Änderung der Tagesordnung
- e. Vertagung
- f. Ausschluss vorab zugelassener Gäste
- g. Verweis von Befangenen aus dem Beratungsraum

(6) Anträge sind, sofern keine satzungsgemäßen Regelungen entgegenstehen, jederzeit möglich. Sie können per Antrag zur Geschäftsordnung durch Mehrheitsbeschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.

### **§ 6 Beschlussfassung**

(1) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung regelt § 6 Abs. 4 der Satzung

(2) Beschlussfassungen des Vereinsausschusses regeln § 5 Abs. 4 der Satzung und bei Wahlen § 7 der Satzung.

(3) Beschlussfassungen des Vorstands regelt § 4 Abs. 10 der Satzung.,

(4) Für alle anderen Vereinsorgane gilt, dass Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind.

(5) Der Sitzungsleiter trägt vor der Beschlussfassung den Beschluss in der Fassung vor, die im Protokoll niedergelegt wird.

### **§ 7 Wahlen**

Wahlen regelt § 7 der Satzung

### **§ 8 Befangenheit**

(1) Befangenheit liegt vor, wenn ein Mitglied eines Vereinsorgans durch einen Beschluss im Einzelfall einen unmittelbaren wirtschaftlichen oder sportlichen Vorteil für sich oder einen Verwandten 1. Grades erfahren könnte.

(2) Der Befangene kann bei der Erklärung zur Befangenheit eine Darstellung in der Sache abgeben. Danach nimmt er an Diskussion und Beschlussfassung nicht mehr teil außer ihm wird zur sachlichen Aufklärung durch den Sitzungsleiter das Wort erteilt.

(3) Befangenheiten sind nach Möglichkeit persönlich zu erklären.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet zur Befangenheit der Vorsitzende oder bei seiner Abwesenheit der Sitzungsleiter. Ist der Vorsitzende betroffen, entscheidet der 2. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der 3. Vorsitzende.

(5) Auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines anderen Sitzungsleiters muss ein Befangener den Beratungsraum verlassen. Dies hat immer zu geschehen, wenn die Teilnehmer den Ausschluss mehrheitlich beschließen.

(6) Bei der Entscheidung zu strittigen Fällen orientiert sich Verein an den für Kommunalorgane im Land Baden-Württemberg geltenden Regelungen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung ist vom Vereinsausschuss am 23.01.2017 beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung von diesem Tag in Kraft.